
Corona: aktuelle Einordnungen und Maßnahmen des Freistaates Bayern

Fragen und Antworten

Aktuelle Informationen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Die Regelungen zur allgemeinen Kontaktbeschränkung gelten trotz der Lockerungen weiterhin. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist in der Familie sowie mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstands oder in einer Gruppe von bis zu zehn Personen gestattet.

Bei privaten Zusammenkünften zu Hause gilt keine Beschränkung auf einen festen Personenkreis oder eine zahlenmäßige Beschränkung. Stattdessen soll dort die Personenzahl unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze (Mindestabstand) begrenzt werden.

Das Abstandsgebot von 1,5 Metern und die Maskenpflicht in bestimmten öffentlichen Bereichen bleiben unverändert. In geschlossenen Räumen soll für ausreichend Belüftung gesorgt werden.

Für Wochen- und Bauernmärkte gilt wie in Läden, Bussen und Bahnen (ÖPNV) bayernweit eine Pflicht zum Tragen von einfachen Nase-Mund-Masken. Der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu Personen außerhalb des Hausstandes muss aber trotzdem in allen Lebensbereichen eingehalten werden.

Der im Zuge der Corona-Pandemie ausgerufenen Katastrophenfall wurde am 17. Juni aufgehoben.

Einen Überblick darüber, welche Fragen für vor allem land- und forstwirtschaftliche Betriebe aktuell näher eingeordnet bzw. auch beantwortet werden können, geben wir nachfolgend nach dem derzeitigen Stand:

1. Kontaktbeschränkung in Bayern: Was bedeutet das für Land- und Forstwirtschaft?

Die bestehende Kontaktbeschränkung und das Distanzgebot gelten fort. Jeder ist demnach angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.

Die Regelungen zur allgemeinen Kontaktbeschränkung gelten trotz der Lockerungen weiterhin. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist in der Familie sowie mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstands oder in einer Gruppe von bis zu zehn Personen gestattet.

Bei privaten Zusammenkünften zu Hause gilt keine Beschränkung auf einen festen Personenkreis oder eine zahlenmäßige Beschränkung. Stattdessen soll dort die Personenzahl unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze (Mindestabstand 1,5 m) begrenzt werden.

Eine Zusammenkunft ist für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (trifft auf Bayerischen Bauernverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu) möglich, wenn eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist. Davon sollte aber nur in wirklich notwendigen Fällen Gebrauch gemacht werden, um kein unnötiges Risiko einzugehen.

2. Welche Veranstaltungen dürfen stattfinden?

Veranstaltungen, die von einer begrenzten Teilnehmerzahl besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) sind mit bis zu 100 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu 200 Teilnehmern unter freiem Himmel gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann.

Eine Zusammenkunft ist für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (trifft auf Bayerischen Bauernverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu) möglich, wenn eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

3. Was ist mit Handels- und Dienstleistungsgewerbe?

Seit 11. Mai 2020 dürfen alle Handels- und die meisten Dienstleistungsbetriebe unabhängig von der Verkaufsfläche wieder öffnen.

Es gelten folgende Auflagen:

- Ein 1,5 m-Mindestabstands zwischen den Kunden muss sichergestellt sein.
- Personal und Kunden müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Ab 22. Juni 2020 entfällt für Mitarbeiter in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften oder an Rezeptionen die Masken-Pflicht, sofern sie durch transparente Schutzwände aus Acrylglas o. ä. zuverlässig geschützt werden.
- Aufstellung eines Schutz- und Hygienekonzeptes (z. B. Einlass, Mund-Nasen-Bedeckung) und ggf. Parkplatzkonzeptes; das Gesundheitsministerium stellt hierzu eine Checkliste bereit.
- In Einkaufszentren dürfen keine Aufenthaltsbereiche angeboten werden.
- Im Handel darf die Zahl der im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher als ein Kunde pro 10 qm Verkaufsfläche sein.

4. Was ist bei Pensionspferdebetrieben wichtig?

Mindestabstände sowie Schutz- und Hygienemaßnahmen müssen in jedem Fall eingehalten werden können.

Sportausübung ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Keine Sportausübung von Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Kontaktfreie (Mensch – Mensch) Durchführung Reitunterricht, Reiten, Führen etc. .
- Für den Reitunterricht, ist eine Kontaktdatenerfassung der Teilnehmer notwendig.
- Keine Zuschauer in den Reithallen, Reitplätzen und Longiermöglichkeiten
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen
- Bereitstellung von ausreichenden Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher
- Werden neben den WC – Anlagen weitere geschlossene Räume geöffnet (bspw. Reiterstüberl ohne Gastronomiebetrieb), benötigt der Betrieb ein Schutz- und Hygienekonzept nach dem [Rahmenhygienekonzept Sport](#) . Dies ist auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen.

Wenn Reiterstüberl als Gastronomie betrieben werden, ist ein Schutz- und Hygienekonzept nach dem [Hygienekonzept Gastronomie](#) zu erstellen und auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen.

.../3

5. Welche Regeln und Maßnahmen sind für den bestmöglichen Infektionsschutz auch auf Bauernhöfen für die Familien wichtig?

Folgende Punkte sind für bestmöglichen Infektionsschutz bedeutend, insbesondere:

- Abstand halten (mindestens 1,5 m zwischen zwei Personen)
- auf Händeschütteln verzichten
- möglichst oft die Hände mit Wasser und Seife waschen
- regelmäßiges Lüften von Räumen
- bei Symptomen wie Husten oder Fieber zu Hause zu bleiben
- Husten und Niesen nur in die Armbeuge, nicht in die Hände
- Kontakt der Hände mit Mund, Nase und Augen vermeiden.

6. Was ist mit Saisonarbeitskräften? (Stand: 29.6.2020)

Seit dem 16. Juni 2020 können Saisonarbeitskräfte aus den EU-Mitgliedstaaten und den assoziierten Schengen-Staaten sowohl auf dem Landweg als auch mit dem Flugzeug ohne die bisherigen Beschränkungen einreisen. Saisonarbeitskräfte aus Drittstaaten können im Rahmen der geltenden Einreisebestimmungen einreisen.

Ein- und Ausreisen müssen nicht mehr über das Portal des Deutschen Bauernverbands (DBV) angemeldet werden. Details sind im Konzeptpapier "Saisonarbeiter in der Landwirtschaft im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz" des Bundeslandwirtschaftsministeriums (BMEL) geregelt.

Das bisherige Konzeptpapier ist inhaltlich am 10 Juni 2020 neu gefasst worden. Somit gelten seit 16. Juni und bislang bis 31. Dezember 2020 folgende Regelungen, sofern es nicht anderweitig aktuelle Änderungen im Pandemiegeschehen zu einer vorzeitigen Beendigung oder Anpassung dieser Regelungen führen:

1. Die **Einreise aus den EU-Mitgliedstaaten und den assoziierten Schengen-Staaten** ist auf dem **Land- und Luftweg** ohne die bisherigen Beschränkungen möglich.

Für Saisonarbeitskräfte aus Drittstaaten gelten weiterhin die jeweils gültigen Einreisebestimmungen. Hierzu folgen auf der nächsten Seite nochmals mehr Erläuterungen.

2. Es ist weiterhin auf den **Infektionsschutz im Betrieb** zu achten, insbesondere durch
 - Bildung kleiner Teams
 - Keine Durchmischung von Personal, das am Betrieb wohnt und solches von außerhalb. Es gilt der Grundsatz „Zusammen Wohnen – Zusammen Arbeiten“
 - Abstände einhalten und so wenig, wie möglich Kontakt untereinander.Im Falle einer Erkrankung ist das gesamte Team sofort zu isolieren; die Erkrankung ist dem örtlichen Gesundheitsamt zu melden.

Infektionsschutzmaßnahmen für Arbeit, Transport und Unterbringung ergeben sich aus den Arbeitsschutzregeln der SVLFG <https://www.svlfg.de/corona-saisonarbeit>

3. Der **Arbeitgeber hat die Saisonarbeitskräfte** bei der örtliche zuständigen Gesundheits- und Arbeitsschutzbehörde (in Bayern: Gewerbeaufsichtsamt) **vor Arbeitsaufnahme zu melden**. Die Meldung enthält:
 - Name, Heimatadresse und (Mobil)Telefonnummer der Saisonarbeitskraft

.../4

- Datum von Ein- und Abreise
- Angabe, wer in welchen Teams zusammenarbeitet und wohnt

Die Liste ist nach vier Wochen nach der Abreise zu vernichten.

4. Des Weiteren wird den Arbeitgebern empfohlen:
- Vor der Einreise einen Arbeitsvertrag mit Angaben der Nebenkosten zu übermitteln.
 - Vor der Einreise die Arbeitnehmer über Lebens-, Arbeits- und Hygienevorschriften zu informieren.
 - Die Saisonarbeitskräfte über (arbeitsrechtliche) Beratungsangebote zu informieren.
 - Den Lohnunterlagen für die Saisonarbeitskraft einen Nachweis über eine gesetzliche oder private Krankenversicherung beizulegen.

Die im April von der Politik ermöglichte Ausnahmeregelung sowie die nun seit 16. Juni geltende Folgeregelung sind mit der Einhaltung von besonderen Regeln gerade bei Unterbringung, Abstand und Hygiene verbunden. **Der Infektionsschutz hat auch hier oberste Priorität für die Gesundheit aller, gerade auch die der Bauernfamilienmitglieder und der Arbeitskräfte.**

Staatsangehörige aus Drittstaaten, also aus Ländern die nicht der EU angehören, dürfen nach den jeweils gültigen Einreisebestimmungen nach Deutschland kommen. Diesbezüglich hat sich die Frage nach der Einreise von Studierenden z.B. aus der Ukraine zur Aufnahme einer landwirtschaftlichen Saisontätigkeit gestellt. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat jetzt mitgeteilt, dass auch Drittstaatsangehörige zur Aufnahme einer Saisonbeschäftigung in der Landwirtschaft nach Deutschland einreisen dürfen:

- Dies ist jedoch nur gestattet, wenn die maßgeblichen aufenthaltsrechtlichen Regelungen eingehalten werden.
- Nach den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen ist eine Saisonbeschäftigung in der Landwirtschaft für Drittstaatsangehörige nur ausnahmsweise zulässig. Gestattet ist eine Saisonbeschäftigung
 - als bis zu dreimonatige Ferienbeschäftigung von Studierenden oder
 - auf der Grundlage eines Vermittlungsabkommens zwischen der deutschen und der ausländischen Arbeitsverwaltung. Ein solches Vermittlungsabkommen ist bislang lediglich mit dem Staat Georgien geschlossen worden, wobei erste Vermittlungen von Saisonarbeitskräften aus Georgien voraussichtlich aber erst 2021 erfolgen werden.
- Das bedeutet, dass aktuell **nur Studierende aus Drittstaaten eine Saisonbeschäftigung in der Landwirtschaft in Deutschland aufnehmen können**. Hierbei ist zu beachten, dass für diese Saisonbeschäftigung weiterhin die zeitliche Höchstgrenze für eine Beschäftigung von drei Monaten gilt. Zwar wurde eine Verlängerung der Beschäftigungsdauer für eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung bis 31.10.2020 auf fünf Monate vorgenommen. Die Regelungen zur Saisonbeschäftigung von Studierenden aus Drittstaaten richten sich aber nach dem Aufenthaltsrecht, welches die Frist von drei Monaten vorsieht, die im Zuge der Corona Pandemie nicht geändert wurde.
- Die **Hygiene- und Arbeitsschutzmaßnahmen**, die im Konzeptpapier vom 10.06.2020 enthalten sind, **sind** jedoch für alle Saisonarbeitskräfte unabhängig von ihrem Herkunftsland **strikt einzuhalten!**
- Grundsätzlich besteht in Bayern für Personen, die innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, eine Quarantänepflicht. Allerdings besteht u.a. eine Ausnahme von der Quarantänepflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Einreise-Quarantäneverordnung (EQV), für Personen, die zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen. Laut dem bayerischen Gesundheitsministerium ist diese Ausnahme auch auf Saisonarbeitskräfte

.../5

anwendbar. Demnach ist bei Einreisen von Saisonarbeitskräften aus Drittstaaten, die als Risikogebiet festgestellt wurden, wie bspw. derzeit die Ukraine, keine Quarantäne vorzunehmen. Auch hier sind die bekannten Hygienevorgaben zur Unterbringung und Arbeit der Saisonarbeitskräfte vollständig einzuhalten.

- Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb Deutschlands, für den/die zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt wurde. Welche Länder als Risikogebiet eingestuft sind, ist auf der Homepage des Robert Koch-Instituts unter folgendem Link tagesaktuell abrufbar:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html
- In § 2 der EQV sind noch weitere Ausnahmetatbestände von der häuslichen Quarantäne bei der Einreise aus Risikogebieten aufgenommen, auf die zudem hingewiesen wird.

Die Anforderungen für die Unterbringung, Abstand, Hygiene usw. sind für alle auf Landwirtschaftsbetrieben tätigen ausländischen Saisonarbeitskräfte einzuhalten, auch wenn sie seit März bereits hier sind. Durch die Verlängerung der 70-Tageregelung können diese Arbeitskräfte nun bis zu 115 Tage in Deutschland als Saison-AK sozialversicherungsfrei tätig sein.

7. Was ist bei Kurzarbeitergeldbeziehern als Ersatz – und Aushilfskraft zu beachten? (Stand: seit 30.4.2020)

Die Bundesregierung hat hier angesichts der Corona-Krise bei den Kurzarbeitergeldbeziehern vorübergehend Erleichterungen auf den Weg gebracht.

Am 29. April hat die Bundesregierung beschlossen, dass für Beschäftigte, die ihre Arbeitszeit um mindestens 50 Prozent reduziert haben, das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Monat auf 70 Prozent, ab dem siebten Monat auf 80 Prozent des entgangenen Nettolohns steigen soll. Für Beschäftigte mit Kindern auf 77 beziehungsweise 87 Prozent. Diese Regelung soll bis Jahresende gelten.

Aufgrund dieser Anpassung verringert sich der Spielraum, bei dem Kurzarbeiter bis zu ihrem bisherigen Nettolohn etwas hinzuverdienen können.

a) Hinzuverdienstmöglichkeiten von Kurzarbeitergeldbeziehern

Mit den Änderungen durch das sog. Sozialschutz-Paket des Bundes wurden auch die Hinzuverdienstmöglichkeiten von Kurzarbeitergeldbeziehern an die bestehende Krisen-Situation angepasst.

Ziel der Regelung ist es, den Beziehern von Kurzarbeitergeld die Aufnahme einer Beschäftigung in den systemrelevanten Sparten, also auch in der Landwirtschaft, attraktiver zu machen.

Dazu wird das Entgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung, einem sog. 450,00 € Job, auf das Kurzarbeitergeld grundsätzlich nicht angerechnet.

Wenn das Einkommen aus der Nebenbeschäftigung als Saisonarbeiter in der Landwirtschaft 450,00 € je Monat überschreitet, so wird dieses nach Abzug eines Freibetrages auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Dieser Freibetrag ergibt sich, wenn man vom sog. Soll-Entgelt das Kurzarbeitergeld, das tatsächliche Ist-Entgelt und einen etwaigen vom Arbeitgeber bezahlten Aufstockungsbetrag zum Kurzarbeitergeld abzieht. Bei Soll-Entgelt, Ist-Entgelt und Aufstockungsbetrag sind jeweils pauschalierte Netto-Beträge anzuwenden. Übersteigt das Einkommen aus der Tätigkeit als Saisonarbeitskraft diesen so ermittelten Freibetrag, ist das Kurzarbeitergeld entsprechend zu kürzen.

.../6

Kurz gesagt will die Bundesregierung, dass Beschäftigte nicht durch den gleichzeitigen Bezug von Kurzarbeitergeld und Entgelt aus einer neu aufgenommenen Tätigkeit finanziell besser gestellt werden sollen, als sie ohne die Anordnung der Kurzarbeit wären.

b) Kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigung als Erntehelfer

Wenn nun ein Kurzarbeitergeldbezieher eine kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigung als Erntehelfer in der Landwirtschaft aufnehmen will, ist dies grundsätzlich möglich, wenn alle sonstigen Voraussetzungen eingehalten sind:

- Zum einen sind die **Zeitgrenzen** (bis 31.10.2020 fünf Monate oder 115 Arbeitstage) einzuhalten und zum anderen darf die **Erntehelfertätigkeit nicht berufsmäßig** sein.
- Nach den Geringfügigkeitsrichtlinien von GKV-Spitzenverband, DRV Bund, DRV Knappschaft-Bahn-See und Bundesagentur für Arbeit kann für eine kurzfristige Beschäftigung, die neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt wird, angenommen werden, dass sie von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung und daher nicht berufsmäßig ist.
- Nach Sinn und Zweck der Regelung ist auch der Bezug von Kurzarbeitergeld als Hauptbeschäftigung zu sehen und nach den Angaben der Minijob-Zentrale liegt bei der Aufnahme einer Saisontätigkeit als Erntehelfer durch einen Kurzarbeitergeldbezieher keine Berufsmäßigkeit dieser Tätigkeit vor. Dies trifft auch für Fälle des sog. "Kurzarbeitergeld Null" zu, bei dem überhaupt keine Arbeitsleistung durch den Beschäftigten erfolgt.
- Allerdings wird die oben erwähnte Hinzuverdienstregelung bei den Kurzarbeitergeldbeziehern häufig ein "begrenzender Faktor" für die Arbeitszeit sein. Die Bereitschaft des Arbeitnehmers über den anzurechnenden Betrag hinaus tätig zu werden, dürfte im Hinblick auf die Kürzung des Kurzarbeitergeldes nicht sehr groß sein.

8. Was ist bei Asylbewerbern und Personen aus Drittstaaten als Ersatz – und Aushilfskraft zu beachten?

(Stand: seit 23.4.2020)

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat eine sogenannte **Globalzustimmung** für den **Einsatz von Drittstaatsangehörigen, Asylbewerbern und Geduldeten als Helfer** in der Landwirtschaft erteilt. Die Regelung gilt für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober 2020. Mit der Globalzustimmung können **unbürokratisch** weitere Arbeitskräfte für die Saisontätigkeit in der Landwirtschaft gewonnen werden.

Konkret geht es um eine befristete deutliche Verfahrenserleichterung bei der Beschäftigungsaufnahme. Die BA muss ihre Zustimmung zur Arbeitsaufnahme nun **nicht mehr in jedem Einzelfall** erteilen. Die Arbeitskräfte können **so schneller** ihre Beschäftigung in der Landwirtschaft aufnehmen.

Die Globalzustimmung gilt für

- Asylbewerber in einer Aufnahmeeinrichtung, bei denen **das Asylverfahren nicht binnen neun Monaten** unanfechtbar abgeschlossen ist,
- Asylbewerber, die **sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet** aufhalten,
- die Beschäftigung von **Personen mit einer Duldung** und für
- Drittstaatsangehörige, deren Aufenthaltstitel diese Beschäftigung nicht erlaubt.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat damit auch eine deutliche Verbesserung für Drittstaatsangehörige erreicht, die bisher im Hotel- und Gaststättenbereich tätig waren.

.../7

Personen aus Drittstaaten, die derzeit wegen der Schließung von Hotels und Restaurants beschäftigungslos sind, **können ohne erneute Zustimmung der Arbeitsagentur bis Ende Oktober 2020 eine Beschäftigung in der Landwirtschaft** aufnehmen.

9. Arbeitskräfte auf Bauernhöfen werden gesucht. Wer kann mir helfen?

Arbeitskräfte für die Landwirtschaft vermitteln derzeit mehrere Portale.

Die Online-Plattform www.daslandhilft.de (BMR, BMEL und DLV) stellt den Kontakt zwischen Landwirten und inländischen Arbeitskräften her, deren bisheriger Erwerb aufgrund der Corona-Krise weggefallen ist oder die anderweitig bereit sind, um bei Pflanz- und Erntearbeiten in der Landwirtschaft zu vermitteln. Über eine regionalisierte Suche können Landwirte und Helfer zusammenfinden. Die Plattform ist bundesweit ausgerichtet. Die Vermittlungs-Plattform für Arbeitskräfte ist eine öffentliche Website. Nach letzten Informationen - Stand 30.4. - haben sich dort Deutschland über 60.000 Menschen zur Aushilfe gemeldet.

Auf der Internetplattform www.saisonarbeit-in-deutschland.de (DBV, GLFA und Rentenbank) können landwirtschaftliche Betriebe wegen der Corona-Krise bis zum 30. Juni 2020 kostenfrei ein Betriebsprofil einrichten und sich als attraktiver Arbeitgeber für Saisonarbeiter präsentieren. Die Plattform ist in den Sprachen Deutsch, Polnisch, Rumänisch und Bulgarisch verfügbar und auch in den Herkunftsländern mit Landesseiten präsent. Sofern für die Ein-/Ausreise für ausländische Saisonarbeitskräfte wieder andere Möglichkeiten bestehen (siehe Punkt 4.) kann diese Plattform wieder mehr Bedeutung gewinnen. Dort sind 181 Betriebe, davon knapp 40 aus Bayern, eingetragen, die Arbeitskräfte suchen.

10. Wird Milch weiter abgeholt, wenn eine oder mehrere Personen am Betrieb am Coronavirus erkrankt sind?

Grundsätzlich Ja, sofern sichergestellt werden kann, dass der Milchfahrer der Molkerei bei der Abholung nicht mit infizierten Personen in Kontakt kommt. Die Gesundheitsämter stehen mit betroffenen Personen im Kontakt und klären, wie die Quarantäne und Weiteres im Einzelfall ablaufen.

11. Was ist mit meinem Verarbeiter – z.B. Molkerei, wenn ein Mitarbeiter am Coronavirus erkrankt ist?

Grundsätzlich dürften die Unternehmen betriebsindividuelle Notfallpläne haben. Hier könnten sich Landwirte als Lieferanten vertrauensvoll bei ihren Verarbeitungsunternehmen informieren, wie dort im Ereignisfall der übliche Betrieb aufrechterhalten werden soll. Generell ist das Gesundheitsamt dann beim erkrankten Mitarbeiter eingebunden und entscheidet im Wesentlichen.

12. Was ist bei einem Hofladen derzeit Sache, falls es einen Coronafall auf dem Betrieb gibt?

Hier ist das Gesundheitsamt dann eingebunden und entscheidet im Wesentlichen. Die erkrankte Person unterliegt der Quarantäne. Grundsätzlich dürfen andere, in Bezug auf den Coronavirus unkritische Personen den Hofladen normalerweise weiterbetreiben. Die entsprechenden Hygieneregeln müssen eingehalten werden.

13. Was muss ich als Anbieter von Urlaub auf dem Bauernhof, Gastronomie, Eventveranstaltungen usw. beachten?

Urlaub auf dem Bauernhof unterliegt den Regeln des Hotelgewerbes.

Folgende Punkte sind nun zu gewährleisten:

- Einschränkung von Öffnungszeiten,
- Ausarbeitung von Hygiene-Konzepten durch die Betriebe,
- Begrenzung von Gästezahlen,

- Sicherstellung von Abstand (Einlass/Ausgang separat, Reservierungspflicht) umfassen.

Weder für die Gastronomie im Innen- noch im Außenbereich gibt es zeitliche Beschränkungen für die Öffnungszeiten.

Die Befolgung des Hygienekonzept Gastronomie ist dabei eine zwingende Grundlage für die Öffnung der gastronomischen Betriebe in Bayern.

Auf dieser Basis können dann die einzelbetrieblichen Schutz- und Hygienekonzepte entwickelt werden. Das Rahmenkonzept „Gastronomie“ des Wirtschaftsministeriums sieht vor allem folgende Punkte vor:

- strikte Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5 Metern zwischen Gästen, Servicepersonal und im betrieblichen Ablauf.
- Ein Mund-Nasen-Schutz ist zudem vorgeschrieben für Servicepersonal im Gastraum, für Gäste, sobald sie den Tisch verlassen und sich in der Lokalität bewegen, und im betrieblichen Ablauf, wenn der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern, etwa in der Küche, zwingend nicht eingehalten werden kann.
- Hinzu kommt die Anpassung von Lüftungs- und Reinigungsplänen, die Schulung von Mitarbeitern sowie die Aufnahme der Kontaktdaten der Gäste zur Nachverfolgung im Falle einer später auftretenden Infektion.

Auch bei Übernachtungen sind die geltenden Kontaktbeschränkungen einzuhalten: Eine Wohnung oder ein Zimmer beziehen nur Gäste, denen der Kontakt zueinander erlaubt ist – wie etwa Angehörige eines Haushalts oder Lebenspartner. Gruppenübernachtungen sind derzeit nicht möglich.

In den Unterkünften sind insbesondere folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Die Wohneinheiten verfügen über eine eigene Sanitäreinheit.
- Beim Check-in werden die Kontakte zwischen Mitarbeitern und Gästen auf das Notwendigste reduziert.
- Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen in allen Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich. Dies gilt für Gäste und Personal. Personen wie die Angehörigen eines Haushalts, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen.
- In allen gemeinschaftlich genutzten Bereichen haben Personal und Gäste Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Davon ausgenommen ist der Außenbereich.
- Die geltenden Hygiene- und Reinigungsstandards werden konsequent eingehalten. Die Reinigung der Gäste- und Gemeinschaftszimmer hat möglichst in Abwesenheit der Gäste zu erfolgen.
- Der Einsatz von Gegenständen, die von mehreren Gästen benutzt werden, ist im gesamten Betrieb auf ein Minimum zu reduzieren bzw. so zu gestalten, dass nach jeder Benutzung eine Reinigung oder Auswechslung erfolgt.
- Die Betreiber haben insbesondere für gemeinschaftlich genutzte Bereiche ein Lüftungs- und Reinigungskonzept zu erstellen. Die Einrichtungen müssen über ein Parkplatzkonzept verfügen.

Spezielle FAQ zu Gaststätten- und Hotelleriebetrieben finden Sie auch unter:

<https://www.dehoga-bayern.de/coronavirus/faq-fragen-und-antworten/>

- Der Betrieb von Freibädern und von Außenanlagen von Badeanstalten (inkl. Außenbereich von Schwimmbädern, Kureinrichtungen, Hotels usw.) kann wiederaufgenommen werden.
- Die Einschränkung des Trainingsbetriebs auf den Begriff „Individualsportarten“ in der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung entfällt ersatzlos.
- Der Outdoor-Trainingsbetrieb ist in Gruppen von bis zu 20 Personen zulässig.
- Indoorsportstätten können den Betrieb wiederaufnehmen.
- Der Wettkampfbetrieb für kontaktlos ausführbare Sportarten im Freien ist wieder zulässig.
- Fitnessstudios können wieder öffnen.

14. Dürfen Nutztiere weiter gehandelt werden?

Ja. Nach derzeitigem Stand gibt es keine Übertragung des Coronavirus von Nutztieren auf Menschen und umgekehrt von Menschen auf Nutztiere durch Nutztiere. Einschränkungen beim Handel gibt es damit nicht, die allgemeinen Regeln zum Infektionsschutz (siehe 3.) sind einzuhalten.

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00027466/FAQ-SARS-CoV-2_2020-03-05K.pdf

15. Was sollten Tierhaltungsbetriebe bei Schlachthofschließungen wegen Corona tun?

Sofern aufgrund örtlichen Corona-Geschehens auch Schlachtbetriebe mit vorübergehenden Einschränkungen oder Schließungen betroffen sind und Tierhaltungsbetriebe unmittelbar als Lieferanten betroffen sind, ist zu empfehlen, sich mit den Marktpartnern in der Vermarktung in Kontakt zusetzen. So kann rasch Klarheit über die Sachlage und das weitere Vorgehen in der Vermarktung gewonnen werden.

16. Wie steht es um Nahrungsmittel in Bezug auf die Übertragung des Coronavirus?

Laut Europäischer Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) kann der Coronavirus nach derzeitigem Kenntnisstand nicht durch **Milch, Fleisch, Getreide, Gemüse, Obst usw.** Lebensmittel übertragen werden. Die allgemeinen Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln sind jedoch zu beachten, außerdem sind die Viren hitzeempfindlich.

17. Gibt es Soforthilfe für gravierend Betroffene infolge der staatlichen Corona-Maßnahmen und Vorkehrungen? (Stand: 17.7.2020)

Die von der Bundesregierung auf den Weg gebrachte Corona-Überbrückungshilfe - in Nachfolge zur Soforthilfe - ist seit 10. Juli beantragbar. Antragsberechtigt sind besonders hart von der Coronakrise betroffene Betriebe und Unternehmen, auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Das Bayerische Wirtschaftsministerium hat am 07. Juli 2020 die [bayerischen Richtlinien zur neuen Überbrückungshilfe Corona](#) des Bundes für kleine und mittlere Unternehmen vorgelegt.

Die Leistungen können voraussichtlich ab 10. Juli 2020 beantragt werden, die Auszahlung soll am 24. Juli 2020 anlaufen.

Antragsberechtigte und Antragsvoraussetzungen

In Bayern antragsberechtigt sind Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche – auch Sozialunternehmen und Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion – sowie Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, sofern sie

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind, spätestens am 31. Oktober 2019 gegründet wurden und sich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten befunden haben;
- in den letzten zwei Jahren zwei folgender drei Kriterien nicht überschritten haben:
 - 43 Millionen Euro Bilanzsumme,
 - 50 Millionen Euro Umsatzerlöse,
 - 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt;

.../10

- im Inland tätig sind (Betriebsstätte oder Sitz der Geschäftsführung), bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sind und in Bayern ertragsteuerlich geführt werden;
- im April und Mai 2020 einen **Umsatzrückgang von mindestens 60 Prozent** gegenüber April und Mai 2019 zu verzeichnen hatten.

Ebenfalls antragsberechtigt sind dauerhaft wirtschaftlich tätige gemeinnützige Unternehmen und Organisationen (hier wird an Stelle der Umsätze auf andere Einnahmen abgestellt) sowie Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung Wirtschaft in Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Bei verbundenen Unternehmen darf nur ein Antrag für den Verbund insgesamt gestellt werden, sprich ein Landwirtschaftsbetrieb mit "Urlaub auf dem Bauernhof" und Milchviehhaltung wird grundsätzlich als Verbund zu betrachten sein.

Förderfähige Kosten

Erstattungsfähig sind immer nur fortlaufende, im Leistungszeitraum anfallende betriebliche Fixkosten

- Mieten und Pachten sowie Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
- Grundsteuern
- betriebliche Lizenzgebühren
- Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben.

Alle bisher aufgeführten Positionen mit Ausnahme der Kosten für Hygienemaßnahmen müssen vor dem 01. März 2020 begründet worden sein.

Zusätzlich umfasst sind

- Kosten für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer im Rahmen der Beantragung der Überbrückungshilfe
- Kosten für Auszubildende.

Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, sind pauschal mit zehn Prozent der Fixkosten förderfähig. Besondere Bestimmungen gelten für Provisionen, die Reisebüros an Reiseveranstalter zurückgezahlt haben. Lebenshaltungskosten, private Mieten, ein Unternehmerlohn sowie Zahlungen an verbundene Unternehmen sind nicht förderfähig.

Höhe der Leistung

Erstattet werden bei einem jeweils gegenüber dem Vorjahresmonat gerechneten Umsatzeinbruch in den Monaten Juni bis August 2020.

Umsatzeinbruch von	Erstattung von
mehr als 70 Prozent	80 Prozent der Fixkosten
50 bis 70 Prozent	70 Prozent der Fixkosten
40 bis kleiner 50 Prozent	40 Prozent der Fixkosten

Die Umsätze werden soweit noch nicht gesichert bekannt für den Antrag geschätzt und später nachvollzogen. Für Monate mit einem kleineren Umsatzeinbruch als 40 Prozent entfällt der Anspruch. Der maximale Erstattungsbetrag pro Monat beträgt für

- Selbständige, Freiberufler und Unternehmen bis fünf Beschäftigte 3.000 Euro
- Unternehmen bis zehn Beschäftigte 5.000 Euro
- alle übrigen Unternehmen 50.000 Euro

Die Beschäftigtenzahl wird in Vollzeitäquivalenten gerechnet. Von den Höchstbeträgen für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Ausnahmen vom Höchstbetrag gibt es auch für bestimmte im Verbund geführte gemeinnützige Übernachtungsstätten.

Rückzahlungspflichten entstehen

- bei Überkompensation,
- bei Einstellung des Geschäfts oder Insolvenz.

Verhältnis zur Soforthilfe und anderen Corona-bedingten Hilfsprogrammen

Sofern ein Unternehmen bereits Soforthilfe in Anspruch genommen hat und sich der Leistungszeitraum mit der Überbrückungshilfe überschneidet, wird für jeden sich überschneidenden Leistungsmonat ein Drittel der Soforthilfe abgezogen. Der Monat, in dem die Soforthilfe beantragt wurde, zählt als voller Monat mit. Auch Leistungen aus anderen Corona-bedingten Hilfsprogrammen und aufgrund von Umsatzeinbußen gezahlte Versicherungsleistungen werden angerechnet, soweit sich Zweck und Leistungszeiträume decken.

Antragstellung und Bewilligungsstelle

Anträge sind über einen Steuerberater, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer zu stellen. Bewilligungsstelle ist die IHK für München und Oberbayern.

Die Antragsfrist endet am 31. August 2020.

Die am Anfang dieses Artikels verlinkte Richtlinie führt im Detail auf, welche Angaben und Nachweise in Antrag verlangt werden und wie das Prüfverfahren aussieht. Zudem enthält sie beihilfe-, straf- und steuerrechtliche Hinweise.

[Themenblatt Überbrückungshilfe Bayerisches Wirtschaftsministerium](#)

Weitere Informationen

Weitergehende Informationen werden immer aktuell auf der [Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie](#) zur Verfügung gestellt.

Warnung vor Betrügern:

https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Themen/Foerderprogramme/Dokumente/Soforthilfe_Corona/2020-04-14_FIU_Warnhinweis.pdf

18. Welche steuerlichen Maßnahmen stehen grundsätzlich zur Verfügung?

Der Antragsteller muss bestätigen, dass Anlass des Antrags die Auswirkungen des Coronavirus sind bzw. infolge seiner Ausbreitung Steuerzahlungen derzeit nicht geleistet werden können. Konkrete Vorgaben zur Art der Beeinträchtigungen gibt es nicht und Nachweise werden nicht verlangt. Was ist derzeit vorgesehen:

- Der Antrag auf **Stundung** muss beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden. Die Stundung ist vorerst über drei Monate vorgesehen. Sie kann für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer beantragt werden. Für Stundungs- und Erlassanträge zur Gewerbesteuer ist immer die Kommune der Ansprechpartner.

- Die **Kürzung von Vorauszahlungen** kann mittels des Formulars für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer beantragt werden. Die Kommune wird bei Kürzungen vom Finanzamt verständigt.
- Durch die Corona-Pandemie betroffene Unternehmen können zur Schaffung von Liquidität auch Antrag auf **Zurückzahlung bereits geleistete Umsatzsteuersondervorauszahlungen für 2020** beantragen. Ansprechpartner für formlose Anträge dazu ist das zuständige Finanzamt.

19. Was tue ich, wenn wegen des Coronavirus Liquiditätsprobleme auftreten? Was bietet die Landwirtschaftliche Rentenbank hier an? (Stand: seit 16.4.2020)

Für Landwirtschaftsbetriebe bietet die landwirtschaftliche Rentenbank spezielle Liquiditätskredite seit 19. März 2020 an:

- Unternehmen der Landwirtschaft, einschließlich Wein- und Gartenbau, die aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus Liquiditätsbedarf haben. Bei Antragstellung ist die Betroffenheit zu erläutern.
- Es werden Ratendarlehen mit einer Laufzeit von 4, 6 oder 10 Jahren und vierteljährlichen Rückzahlungen angeboten.
- Weitere Konditionen: 1,5 % Zinszuschuss bezogen auf die Darlehenssumme; bis zu 2 tilgungsfreie Anlaufjahre.
- Klärung und Kontakt über **Hausbank**.
- Mehr: <https://www.rentenbank.de/foerderangebote/landwirtschaft/liquiditaetssicherung/>

Am 16.4.2020 haben zudem die Landwirtschaftliche Rentenbank und das Bundeslandwirtschaftsministerium den Start der Bürgschaftsvariante des Liquiditätssicherungsprogramms bekannt gegeben. Die Konditionen sind:

- 90 Prozent Bundesbürgschaft für maximal 6 Jahre
- Für alle Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion (einschl. Wein- und Gartenbau), Forstwirtschaft, Fischerei, Aquakultur
- Darlehen von mindestens 10.000 Euro bis maximal 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 oder bis zur Jahreslohnsumme 2019
- Gewährung der Bürgschaft bis spätestens 31.12.2020
- Bearbeitungsentgelt von 1% (max. 5.000 Euro) für die Rentenbank sowie 1% durch die Hausbank (max. 5.000 Euro)
- Mehr: <https://www.rentenbank.de/foerderangebote/landwirtschaft/>

20. Kommen Tierarzt, Besamungstechniker usw. weiterhin auf die Bauernhöfe?

Derzeit gibt es hier keine Einschränkungen. Beachten sie die allgemeinen Hygieneregeln (siehe Punkt 4.). Sollte ein Tierarzt krankheitsbedingt ausfallen und kein Ersatz verfügbar sein, kontaktieren Sie das zuständige Veterinäramt. Bei anderen Dienstleistern bitte jeweils auf die zuständigen Stellen telefonisch zur Klärung zugehen. Alle nicht dringend notwendigen Dienstleistungen sind bitte zu verschieben.

21. Kommt es zu Engpässen bei Betriebsmitteln?

Es gibt keinerlei Anzeichen für Versorgungsengpässe. Die Politik auf Bundes- und Landesebene will die Grundversorgung durch die Landwirtschaft gewährleisten. Deshalb gelten derzeit auch keine besonderen Vorkehrungen für die Landwirtschaft und den vor-/nachgelagerten Bereich. Die Agrarwirtschaft und die Lebensmittelkette sind über alle Stufen hinweg gehalten, verantwortungsvoll zu agieren.

Der grenzüberschreitende Warenverkehr läuft grundsätzlich europaweit zuverlässig.

22. Was passiert mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf meinem Betrieb, falls es einen Coronafall am Hof gibt?

Laut Europäischer Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) kann der Coronavirus nach derzeitigem Kenntnisstand nicht durch Lebensmittel übertragen werden. Die Produkte sind vermarktungsfähig. Für den Handel gibt es somit derzeit keine Einschränkungen. Eine Veranlassung für Notverkäufe besteht auch nicht.

23. Sind die üblichen Vermarktungsgewohnheiten (z.B. Getreide) zu hinterfragen?

Das Marktgeschehen sollte derzeit nach üblicher Erfahrung und gewöhnlichem Vorgehen beibehalten werden.

24. Werden Betriebskontrollen, etwa im Rahmen der Cross-Compliance, derzeit eingeschränkt?

Es ist davon auszugehen, dass die staatlichen Vorkehrungen zum Schutz der Bevölkerung gegenüber der Ausbreitung des Coronavirus zu Anpassungen bei Art und Weise bei den Kontrollen in nächster Zeit führen. Amtliche Kontrollen werden weiterhin stattfinden, insbesondere Anlass bezogene.

25. Wie steht es um die Audits zu z.B. QS, Initiative Tierwohl, Geprüfte Qualität? (Stand: seit 23.4.2020)

Landwirtschaftlichen Qualitätssicherung Bayern GmbH (LQB) führt seit 29. April 2020 wieder Vor-Ort-Audits auf landwirtschaftlichen Betrieben bei den Qualitätsprogrammen „Geprüfte Qualität“, „Bio-Siegel“, QS oder „Initiative Tierwohl“ durch.

Die LQB hatte diese bereits seit Ende März wegen Corona ausgesetzt.

Nähere Informationen stehen auch über die die Informationsplattform Qualifood.de zur Verfügung. Bei Fragen und Problemen können Zeichennutzer sich mit der QAL GmbH als zuständige Zertifizierungsstelle in Verbindung zu setzen (info@qal-gmbh.de; Tel. 08139 80270).

Bei QM Milch bleibt man bestrebt, hier aber sehr flexibel unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Betriebe vorzugehen. Es wird empfohlen, auf die den Betrieben bekannten Kontaktpersonen der einzelnen Zertifizierungsunternehmen für QM Milch (Milchzert, Lacon) zuzugehen.

26. Was ist zu tun, wenn man glaubt, Symptome des Coronavirus bei sich festzustellen?

Der Hausarzt oder der ärztliche Bereitschaftsdienst (Tel. 116117) sind telefonisch zu kontaktieren. Bitte sich nicht ins Wartezimmer des Hausarztes begeben. Hausarzt oder Bereitschaftsdienst werden das weitere Vorgehen am Telefon klären.

27. Auf dem Betrieb gibt es einen Coronafall. Was jetzt?

Das zuständige Gesundheitsamt muss über den Fall in Kenntnis gesetzt werden. Es wird dann mit dem Landwirt bzw. der Familie alles Weitere klären.

28. Welche Tätigkeiten darf ein landwirtschaftlicher Betrieb noch verrichten im Falle einer häuslichen Quarantäne?

Die Quarantäne wird von der örtlichen Kreisverwaltungsbehörde bzw. dem Gesundheitsamt angeordnet.

Die erforderlichen Modalitäten bestimmen sich hierbei anhand der Umstände des Einzelfalls und der notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf den Infektionsschutz.

Bei dieser Einzelfallentscheidung sollte allerdings auch berücksichtigt werden, dass an der Aufrechterhaltung der Landwirtschaft ein erhebliches Interesse besteht.

.../14

Wenn auf einem landwirtschaftlichen Anwesen Maßnahmen möglich sind, die eine Weiterverbreitung des Covid-19-Virus verhindern, sollte landwirtschaftliches Arbeiten möglich sein. Dazu sind Zusammenarbeit und vor allem Nähe zu anderen Mitarbeitern/-innen zu vermeiden, sofern diese nicht zur häuslichen Familie gehören und ebenfalls unter Quarantäne stehen.

Die Zweckerreichung der Quarantäne, Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus auf andere Menschen, darf nicht gefährdet werden und muss gegebenenfalls von den Behörden vor Ort festgelegt werden.

Allein verbindlich ist die Quarantäneanordnung des Gesundheitsamts und den darin verfügbaren Auflagen.

Es ist daher ratsam im Falle einer Quarantäne frühzeitig Kontakt mit den örtlichen Behörden aufzunehmen und die Modalitäten abzustimmen. Auch empfiehlt es sich für die Betriebe, soweit dies möglich ist, selbst organisatorische Vorkehrungen für einen Quarantänefall zu treffen.

29. Kann ein Betrieb mit einem Coronafall Betriebs- und Haushaltshilfe bekommen?

Wer am Coronavirus erkrankt ist, hat Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe, sofern alle weiteren Voraussetzungen vorliegen. Die Bereitstellung einer Ersatzkraft ist von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall und der Abstimmung mit den örtlich zuständigen Behörden abhängig. Die SVLFG bemüht sich, in jedem Einzelfall eine sachgerechte Lösung zu finden.

Wird eine im landwirtschaftlichen Betrieb tätige Person auf Anordnung des Gesundheitsamts unter Quarantäne gestellt, ohne dass eine mögliche Viruserkrankung bereits diagnostiziert ist, besteht hingegen kein Anspruch, sondern hier ist die Verdienstaufschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz abzuklären. Zuständig dafür sind in Bayern die Regierungsbezirke.

30. Darf ein Betrieb mit häuslicher Quarantäne seine Tiere weiter versorgen?

Sofern bei einer Person auf einem Bauernhof häusliche Quarantäne angeordnet ist, darf sie die Tiere weiter versorgen. Liegt ein Corona-Erkrankungsfall vor, so wird das zuständige Gesundheitsamt mit dem Landwirt bzw. der Familie alles Weitere klären.

31. Wenn das Gesundheitsamt für einen Landwirt wegen Corona ein Tätigkeitsverbot anordnet, kann er dann die Verdienstaufschädigung nach § 56 ff Infektionsschutzgesetz beantragen?

Ja. Auch selbstständig Erwerbstätige können den Antrag auf Entschädigung bei den jeweiligen Regierungen stellen. Voraussetzung für den Erhalt einer Entschädigung ist ein Verdienstaufschädigung infolge eines Tätigkeitsverbotes bzw. einer Quarantäne (Absonderung) nach Infektionsschutzgesetz (IfSG), der durch z.B. das Gesundheitsamt angeordnet wurde. Für Selbstständige besteht grundsätzlich auch ein Anspruch entsprechend dem Arbeitseinkommen, wobei Kosten der sozialen Sicherung angemessen berücksichtigt werden.

Entschädigungen werden nur wegen eines Verdienstaufschadens geleistet, wenn dieser Folge einer im Einzelfall angeordneten Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbotes ist. Bei einer Existenzgefährdung können den Entschädigungsberechtigten die während der Verdienstaufschadenszeiten entstehenden Mehraufwendungen auf Antrag in angemessenem Umfang von der zuständigen Behörde erstattet werden.

Alle fallbezogenen Fragen und auch das Vorgehen zur Ermittlung des Ausfalls sollten mit der Regierung rechtzeitig abgeklärt werden.

32. Können Bauernfamilien die Notbetreuung für Kinder nutzen, wenn sie in angesichts der Coronamaßnahmen für den Betrieb die Notwendigkeit haben?

Ja. Auch Landwirtschaftsfamilien können eine Notbetreuung von Kindern bei örtlichen Einrichtungen beantragen, wenn die Kinderbetreuung schwierig wird und keine alternativen Betreuungsmöglichkeiten bestehen.

Seit 27. April können Eltern, bei denen auch nur ein Elternteil im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist, eine Notbetreuung für Kinder bei den örtlichen Einrichtungen beantragen. Die Landwirtschaft zählt zur kritischen Infrastruktur. Voraussetzung der Notbetreuung ist, dass das Kind nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut werden kann.

Für die Bestätigung des "Dienstherren/Arbeitsgebers" könnten z.B. das zuständige Landwirtschaftsamt oder die Geschäftsstelle des Bayerischen Bauernverbandes die Tätigkeit des Landwirts oder der Bäuerin bestätigen.

Eine Landwirtschaftsfamilie kann einen Antrag versuchen, aber es gibt keinen verbindlichen Anspruch.

Und es sollte im Einzelfall unbedingt glaubhaft gemacht werden können, dass keine alternativen Betreuungsmöglichkeiten bestehen.

Auf der Internetseite des bayerischen Sozialministeriums finden Sie mehr: www.stmas.bayern.de

Das Formular steht zum download verfügbar unter:

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/200507_erklaerung_notbetreuung_kritische_infrastruktur.pdf

Die Notbetreuung soll in den Sommerferien sichergestellt werden.

33. Ist das Nachsuchen auf Schwarzwild mit einer weiteren Person möglich?

"Die Unfallverhütungsvorschriften der SVLFG (Teil 4.4 „Jagd“) sind strikt zu beachten. Unter anderem gilt Folgendes:

„Bei einer mit besonderen Gefahren verbundenen Jagdausübung ist ein Begleiter zur Hilfeleistung mitzunehmen. Besondere Gefahren können sich ergeben z. B. durch Witterungs-, Gelände- und Bodenverhältnisse, vor allem im Hochgebirge, auf Gewässern und in Mooren oder bei der Nachsuche auf wehrhaftes Wild.“

Sofern der Begleiter nicht Angehöriger des eigenen Hausstandes ist, kann die Jagd unter diesen Umständen nicht ausgeübt werden.

Die Nachsuche auf verletztes oder krankes Wild, die dem Versorgen und der Vermeidung von unnötigem Leid der Tiere dient, ist allerdings unter Zuhilfenahme einer weiteren Person sowie unter Einhalten der Mindestabstände zulässig. Damit wird dem Tierschutz und den Unfallverhütungsvorschriften Rechnung getragen.

Ein „nettes Zusammenkommen“ von weiteren Personen darf keinesfalls stattfinden.

34. Werden wegen Corona die Vorgaben zu ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) ausgesetzt?

Nein, derzeit bleiben die Regeln unverändert in Kraft. Sollte sich im Sommer abzeichnen, dass Futterengpässe drohen, werden Länder, Bund und EU-Kommission rechtzeitig darüber sprechen.

35. Darf jemand auf dem Traktor als Begleitperson mitfahren?

Jeder ist angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu beachten. Personen aus der eigenen Familie dürfen weiter in der Fahrerkabine eines Traktors mitfahren. Zu empfehlen ist, keine betriebsfremden Personen

.../16

zusätzlich mitfahren zu lassen oder wenn dann nur mit Tragen eines Nasen-Mund-Schutzes.

36. Dürfen Wiesen und andere Flächen vorm Mähen zum Schutz von Wildtieren mit anderen Personen abgegangen werden?

Ja. Das bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) und das bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StGMP) haben folgende Vorgehensweise als zulässige Ausnahme von den allgemeinen Ausgangsbeschränkungen auf dem Wildtierportal Bayern veröffentlicht:

- Das Absuchen von kleineren Wiesen (Aufstellen von Wildscheuchen oder Drohnenflüge) ist unter Zuhilfenahme einer weiteren Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört (z.B. Bewirtschafter oder einem Helfer) sowie unter Einhaltung der Abstands- und Hygienerichtlinie von 1,5m Abstand zulässig.
- Das Absuchen von größeren Wiesen kann systematisch in 2-Personen Teams stattfinden. Es darf in diesem Falle keine Gruppenbildung entstehen und der Mindestabstand von 1,5m ist einzuhalten. Eine Vorgabe, wie viele 2 Personen Teams für ein systematisches Absuchen von größeren Wiesen benötigt werden ist nicht vorgegeben und liegt in der Selbstverantwortung des Bewirtschafter.

37. Wie ist die Situation für Erlebnishöfe, die Angebote für Schulklassen machen?

Außerunterrichtliche Aktivitäten stellen eine wertvolle Bereicherung des Schullebens dar und sind bei Schülerinnen und Schülern sehr beliebt. Das bayerische Kultusministerium hat in seinen FAQs zum Unterrichtsbetrieb an Bayerns Schulen jedoch um Verständnis gebeten, dass diese Aktivitäten in diesem Schuljahr nicht stattfinden können. Zur Situation im neuen Schuljahr gibt es noch keine verlässlichen Aussagen.

38. Wie sollen sich Betriebe verhalten, die Kindergeburtstage oder auch außerschulische Veranstaltungen auf dem Bauernhof anbieten?

Kleinere Lockerungen hat die Bayerische Staatsregierung mit der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beschlossen, die Kontaktbeschränkungen (Hygienevorschriften, Abstandsregeln) wurden aber verlängert. Wichtige Änderungen, die insbesondere für Betriebe mit Angeboten z. B. für Kindergeburtstage und Ferienangebote interessant sind, gibt es bei § 5 (2) Veranstaltungs-, Versammlungs- und Ansammlungsverbot. Möglich sind nach letztem Stand (Kabinettsitzung vom 7. Juli 2020) Veranstaltungen für ein nicht beliebiges Publikum, darunter insbesondere private Feierlichkeiten / Feste (zum Beispiel Hochzeiten, Geburtstage und Schulabschlussfeiern) und nichtöffentliche Versammlungen (etwa Tagungen) mit bis zu 100 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu 200 Teilnehmern unter freiem Himmel. Es ist ein entsprechendes Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Zur Orientierung verweisen wir auf: Bayerischer Jugendring – Jugendarbeit in Zeiten von Corona <https://shop.bjr.de/detail/index/sArticle/236>.

Nach §11 und §17 sind Gästeführungen, Berg-, Kultur- und **Naturführungen** (z. B. Wanderungen mit Alpakas) und Angebote im Bereich der außerschulischen **Umweltbildung** und vergleichbare Bildungsangebote vorbehaltlich spezieller Regelungen zulässig, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmern eingehalten werden kann. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Der Betrieb von Freizeiteinrichtungen im Innenbereich, wie zum Beispiel Spielscheunen, ist unter gleichen Voraussetzungen wie im Außenbereich zulässig, wenn der Betreiber ein Schutz- und Hygienekonzept vorhält (etwa zur Besucherlenkung, Wahrung des Mindestabstandes, Tragen

.../17

einer Mund-Nase-Bedeckung). Dabei müssen sich die Freizeiteinrichtungen mit Innenbereich an dem bereits erarbeiteten Hygienerahmenkonzept „Touristische Dienstleister“ orientieren (alle Hygienerahmenkonzepte stehen zum Download bereit auf der Seite <https://www.stmgp.bayern.de/>).

Bitte berücksichtigen Sie bei der Durchführung von Veranstaltungen stets die aktuellen Corona-Hinweise, die jeweils gültigen Vorgaben und Beschränkungen von Bund, Land und Landkreis sowie die Hinweise vom Robert-Koch-Institut und von Gesundheitsbehörden.
